

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 15. März 2026 findet die Kommunalwahl statt.

Wahlberechtigt sind:

➤ **Deutsche und EU-Bürgerinnen und EU-Bürger**

- mit Hauptwohnung oder dauerndem Aufenthalt im Wahlgebiet am 42. Tag vor der Wahl (01.02.2026)
 - Wahlgebiet ist bei der Wahl zur / zum
 - Kreistagswahl der Landkreis
 - Gemeindevorsteher der Kommune
 - Ortsbeirat der Ortsbezirk
- Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens am Wahltag
- Ohne Wahlrechtsausschluss

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer **Gemeinde/Stadt** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. **Von Amts wegen** werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (bei Inhabern mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **01.02.2026** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die **Gemeinden/Städte** machen spätestens am **19.02.2026** öffentlich bekannt, wo und während welcher Öffnungszeiten an den Tagen vom **23.02.2026 bis 27.02.2026** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 22. Februar 2026 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.